

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zwölfte Satzung
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Mai 2002

(KWMBI. II 2003 S. 644)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Ausnahmsweise kann als eines der beiden Nebenfächer auch ein an der Technischen Universität München oder der Universität der Bundeswehr München vertretenes Fach zugelassen werden, wenn das Fach nicht an der Ludwig-Maximilians-Universität München angeboten wird und eine Immatrikulation an der betreffenden Universität nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erfolgte; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

2. § 4 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„bei Nebenfächern, die nicht aus den in § 1 genannten Fakultäten stammen oder gemäß § 2 Abs. 3 Satz 6 aus den an der Technischen Universität München oder der Universität der Bundeswehr München vertretenen Fächern gewählt wurden, entscheidet der Promotionsausschuß über die Anerkennung von Leistungszeugnissen, die Hauptseminaren gleichwertig sind.“

3. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wurde gemäß § 2 Abs. 3 ausnahmsweise ein Nebenfach aus einer anderen als den in § 1 genannten Fakultäten oder aus den an der Technischen Universität München oder der Universität der Bundeswehr München vertretenen Fächern zugelassen und ist nach der für dieses Fach geltenden Diplomprüfungsordnung bzw. sonstigen Hochschul- oder staatlichen Abschlußprüfungsordnung primär eine schriftliche Prüfung vorgesehen, so kann die mündliche Prüfung in diesem Nebenfach durch eine Klausur ersetzt werden.“

4. In Nummer 4 Buchst. a des Anhangs der Magisterprüfungsordnung werden die Wörter „Philosophie“ und „Psychologie“ jeweils durch „Philosophie, Psychologie“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Dezember 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 15. April 2002, Nr. X/4-5e66Z-10b/57 072/01.

München, den 23. Mai 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Mai 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. Mai 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Mai 2002.